

Satzung zur Nutzung der Sporthalle Demen und des Gemeinschaftsraumes der Kindertagesstätte Demen

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205 ff) i. V. mit dem Kommunalabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Demen vom 22.11.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Nutzungsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Demen stellt die Sporthalle Demen für nachfolgende Nutzer bereit:
 - a) Gemeinnützige Vereine der Gemeinde Demen
 - b) Sportinteressengemeinschaften der Gemeinde Demen
 - c) Dritte.

- (2) Die Gemeinde Demen stellt außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte Demen den Gemeinschaftsraum im Keller für nachfolgende Nutzer bereit:
 - a) Gemeinnützige Vereine der Gemeinde Demen
 - b) Interessengemeinschaften der Gemeinde Demen
 - c) Dritte.

§ 2

Nutzungszeiten und Vergabe

1. Die Hallenzeiten richten sich nach dem gültigen Hallenbelegungsplan.
2. Die Nutzung des Gemeinschaftsraumes richtet sich nach der Reihenfolge der Anmeldungen und wird von der Leiterin der Kindertagesstätte genehmigt.

§ 3

Nutzungszeiten und Vergabe an Dritte

Die Vergabe der Sporthalle Demen und des Gemeinschaftsraumes in der Kindertagesstätte Demen (Sondernutzung) erfolgt nur über eine schriftliche Vereinbarung.

§ 4

Nutzungsordnung

- (1) Die Nutzung richtet sich nach der Sporthallenordnung der Sporthalle Demen vom 27.11.1996 (Beschluss-Nr. 66/96).
- (2) Die Nutzung des Gemeinschaftsraumes in der Kindertagesstätte Demen richtet sich nach der Hausordnung dieser Einrichtung.

§ 5

Nutzungsgebühr

(1) Für die Nutzung der Sporthalle werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------------|
| a) grundsätzlich jede Stunde
(auch wenn die laut Hallenbelegungsplan festgelegten
Zeiten nicht genutzt werden) | 7,50 € |
| b) Veranstaltungen kommerziellen Charakters | 150,00 € |
| c) eingetragene gemeinnützige Vereine aus der
Gemeinde Demen dass bei einer
wöchentlichen Nutzung von einer Stunde ein
Jahrespauschalbeitrag von | 300,00 € |

Bei einer Mehrfachstundennutzung wird der vorgenannte Betrag multipliziert. Diese Regelung gilt nur, wenn eine Zahlungsverpflichtung von einem Jahr erfolgt.
(zusätzlich gilt § 6 Abs. 1).

(2) Für die Nutzung des Gemeinschaftsraumes in der Kindertagesstätte wird für die unter § 1 Abs. 2 a) und b) Genannten eine Gebühr von **25,00 €** für Festlichkeiten jeglicher Art erhoben.

Keine Gebühr wird erhoben für Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine der Gemeinde, die keine festlichen Veranstaltungen sind.

(3) Firmen, die einem eingetragenen Verein der Gemeinde mindestens 250,00 € spenden, sind berechtigt, ein Werbeplakat in den Maßen bis zu ca. 1 m² in der Sporthalle Demen für ein Jahr anzubringen. Die Werbung wird durch den Bürgermeister genehmigt.

§ 6

Gebührenschildner

1. Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Nutzung der unter § 1 genannten Einrichtung. Sie ist für mindestens ein viertel Jahr bzw. für die Veranstaltung zu entrichten. Die Gebühr ist unabhängig von der Anzahl der Personen.
2. Die Benutzungsgebühr wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag in eigenem bzw. fremden Namen unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Veranstalter).
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Zahlungsfälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird mit der Nutzung fällig.

- (2) Sie ist vom Schuldner auf das Konto des Amtes Crivitz, für die Gemeinde Demen, Sparkasse Parchim-Lübz, BLZ 140 513 62, Konto-Nr. 50300, oder in der Amtskasse Crivitz zu entrichten. Der Nachweis ist in der Amtsverwaltung zu erbringen.
- (3) Bei Ausbleiben der Zahlung der Benutzungsgebühr, vor Beginn der Benutzung der Sporthalle, kann die Benutzungsgenehmigung widerrufen werden. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den geltenden Gesetzen beigetrieben.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.11.2001 außer Kraft.

Demen, 09.01.2007



Th. Schwarz
Bürgermeister

